

Nachdem dann ausgeführt worden, aus welchen Gründen die Staatsregierung sein Gesuch abgeschlagen, heißt es weiter:

Unsere Herren Collegen werden mit uns diesen Grundsätzen und Ansichten der Großh. Hessischen Staatsregierung nur vollen Beifall zollen können, zumal wenn sie ihre Handlungsbücher darüber befragen, wie viele Tausende sie in den Concurfen von H. G. Stamm, G. Müller u. s. w. eingebüßt haben, welche hier die dritte Sortimentbuchhandlung etablirt hatten. Ja selbst der verewigte Joh. Christ. Krieger gab sein in Gießen eine Reihe von Jahren geführtes Sortimentgeschäft auf, weil er endlich einsah, daß drei Sortimentbuchhandlungen für den Platz zu viel wären und nicht bestehen könnten.

Als Herr J. Ricker sein Vorhaben, sich hier zu etabliren, vereitelt sah, wurde eine höchst sinnreiche Täuschung unserer Staatsregierung versucht, und sie gelang auf eine Weise, die, wenn sie Nachahmung und nicht kräftigen Widerstand findet, unserm deutschen Buchhandel den Todesstoß droht. Es würde dann ein so ungemein wichtiges persönliches Zusammenkommen zur Messe in Leipzig, ein Verlagslager und Commissionäre daselbst unnütz, das Erlernen des so vielfältige Kenntnisse in Anspruch nehmenden Buchhandels überflüssig, die ernste Stellung des mannhaft selbständigen Buchhändlers schmähvoll verrückt und so die Rolle des Mannes in die Hände junger Damen (die Concurrenz der alten möchten wir nicht zu befürchten haben) übertragen werden, und wo soll das hinführen? Das Manoeuvre bestand darin, daß nun die Verlobte des Herrn Ricker, Jungfrau J. C. Eckstein, um die Erlaubniß, eine dritte Sortimentbuchhandlung zu errichten, einkam, und als Inländerin glaubte man es ihr nicht versagen zu dürfen, da ihr — wiewohl sie als Frauenzimmer nicht den gesetzlichen Pflichten eines Staatsbürgers zu genügen vermag — ein sehr bestrittener Artikel unserer Verfassungs-Urkunde zur Seite stehe; und so erlangte diese Jungfrau J. C. Eckstein die Concession zur Errichtung einer dritten Buchhandlung!

Nach einigen Klagen über den „besorglichen Zustand unseres deutschen Buchhandels“, über die Wahrnehmung, „daß die Zahl derjenigen Sortiment-Buchhändler, die sich durch die Zeitverhältnisse nicht bedrückt fühlen, nur sehr klein sei“, werden diejenigen Herren Collegen, welche „mit der neuen Damen-Buchhandlung in unbedingte Verbindung zu treten für gut finden“, gebeten, die Erlasser des Circulars davon in Kenntniß zu setzen, „um unsern künftigen Novitätenbedarf danach in Erwägung zu ziehen“. Es heißt dann noch: „Da die neue Handlung sich kein neues kaufendes Publicum mitbringen wird, so kann ihr nur zugehen, was uns abgeht, und da sie sich in ihrem Circular die Nova so ungemein reichlich erbittet, als hätte unser Platz statt 7000 mindestens 14,000 Seelen Bevölkerung, so müssen wir uns soviel als möglich gegen übermäßige und nutzlose Frachtkosten sicherzustellen suchen.“ Der Schluß lautet: „Wir wollen und können nicht besorgen, daß einer unserer Herren Collegen unser ernstliches Bestreben, rechtliche Männer zu bleiben, tadelnd mißkennen werde, und grüßen Sie mit Hochachtung!“

Einem solchen offenbar feindseligen Auftreten gegenüber verhielt sich unser Ricker ganz ähnlich wie Friedrich der Große, welcher bekanntlich ein ausgestelltes gedrucktes Pasquill mit Schmähungen gegen ihn selbst tiefer hängen ließ, damit die Leute es bequemer lesen könnten; er ließ das ganze Circular nachdrucken und mit ganz wenigen Schlußbemerkungen im Buchhandel verbreiten. Er sagt darin, daß die Druckschrift Jemanden zum Verfasser habe, „der die früheren buchhändlerischen Verhältnisse dahier aus eigener Erfahrung kennt“ und fährt dann fort: „Eine weitere Erklärung darauf würde Unbescheidenheit gegen die Urtheilskraft des Publicums sein; ich erlaube mir nur in Bezug auf die Berührungen Ricker's zu eröffnen, daß derselbe insbesondere aus der Absicht eine kostspielige Reise in den deutschen Norden unternommen hat, um daselbst ein Etablissement zu suchen, das ihn der nicht ohne Grund befürchteten unangenehmen Stellung gegen Herrn Heyer Vater entäußere, und daß er erst nachdem die desfalligen, Herrn Heyer urkundlich bekannten Versuche mißlungen waren, sich entschlossen hat, ein neues Geschäft dahier zu gründen“ u. s. w.

Die Abwehr Ricker's ist vom 7. April 1832 datirt, eine Woche später kam ein neuer Angriff gegen ihn. Das Staatsministerium forderte am 18. April die Regierung in Gießen auf, die J. C. Eckstein zu bedeuten, daß, da die Erlaubniß zum Betriebe des Buchhandels ihr ertheilt und demzufolge das Patent auf ihren Namen ausgefertigt worden sei, sie auch nur das Geschäft unter ihrem eigenen Namen führen könne, u. daß die Fortführung der Firma „Dritte Buchhandlung in Gießen“ als ein Verzicht auf die ihr ertheilte Concession angesehen werden würde.

Zur Abschlagung dieses Angriffs war wieder eine rechtliche Unterstützung erforderlich. Wir sehen daher in unseren Acten abermals die Schrift jenes Unbekannten erscheinen, welcher bereits die Eingabe vom 13. Januar verfaßt hatte, durch die nach Erörterung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der J. Ch. Eckstein der Letzteren endlich die Ertheilung der Erlaubniß zum buchhändlerischen Betrieb erwirkt worden war. Es konnte natürlich weder unserem Ricker noch seiner Braut erwünscht sein, die einmal gewählte Firma so bald wieder abzuändern und eine „Damenhandlung“ auch äußerlich zu documentiren. Die neue Eingabe ist sowohl buchhändlerisch wie juristisch von Interesse und hat folgenden Wortlaut:

In Gemäßheit einer, in dem rubricirten Betreff erlassenen höchsten Verfügung ist mir von dem Hrn. Bürgermeister dahier am 11. v. Mts. die Eröffnung gemacht worden, daß ich das bereits begonnene Geschäft des Buchhandels nur unter meinem eigenen Namen führen könne und daß die Fortführung der Firma „Dritte Buchhandlung zu Gießen“ als ein Verzicht auf die mir ertheilte Concession angesehen werden würde. Mir ist indessen weder jemals eingefallen, das erwähnte Geschäft in einem andern als meinem eigenen Namen zu treiben, noch bin ich mir bewußt, auch nur die geringste Veranlassung zu der entgegen-gesetzten Annahme gegeben zu haben. Ich habe mich im Gegentheil immer als die Inhaberin der dritten Buchhandlung gerirt und sogar bei verschiedenen Gelegenheiten ausdrücklich dafür ausgegeben. Zum Beweise schließe ich die Ankündigung unterthänig an, welche ich gleich nach Eröffnung meines Geschäfts bei allen Buchhandlungen circuliren ließ, und deren Inhalt auch bereits gewissen Personen bekannt gewesen sein muß, als sich diese unterfingen, die höchste Staatsbehörde mit grundlosen, den rubricirten Gegenstand betreffenden Vorstellungen zu behelligen.

Mit dieser einfachen Erklärung findet die in dem Eingang erwähnte höchste Verfügung von selbst ihre Erledigung. Das Vertrauen in die Einsichten dieser höchsten Behörde nöthigt mich wenigstens anzunehmen, daß man nur allein unter der Voraussetzung, mein Geschäft werde wirklich unter dem Namen eines Dritten geführt, eine Aenderung der von mir gewählten Firma verlangt habe. Denn wem sollte es nicht bekannt sein, daß fast die meisten bedeutenden Handlungen eine, von den Namen ihrer Inhaber verschiedene Firma führen, und daß die Besitzer von Geschlecht zu Geschlecht wechseln, während die Firma Jahrhunderte lang un verändert dieselbe bleibt? In dem kaufmännischen Leben ist diese Einrichtung in mehrfacher Beziehung von großem Nutzen; in rechtlicher Hinsicht ist sie dagegen so indifferent, daß eine Gesetzgebung offenbar eine ganz eigene Richtung befolgen müßte, wenn sie auf diesen Gegenstand recurriren oder gar eine Beschränkung deshalb einführen wollte. Daher findet sich denn auch in unserem Lande nirgends eine Bestimmung, worin die Freiheit in der Wahl einer Firma beschränkt wird. Wohl aber wird das Recht der Geschäftseigenthümer, eine von ihrem Namen verschiedene Firma zu führen, in der höchsten Verordnung vom 16. Juni 1827 ganz bestimmt und ausdrücklich anerkannt, indem es in dem 13. Artikel heißt, daß da, wo mehrere Genossen die Administration eines Geschäftes führten, das Patent unter der Firma der Societät gelöst werden solle. Und was auf diese Weise nicht bloß durch das Herkommen begründet, sondern auch durch ausdrückliche Gesetze anerkannt ist, kann mit hundert Beispielen aus dem täglichen Leben belegt werden. So gibt es fast keinen einzigen Gastwirth in unserem Lande, welcher seinen ehrlichen Namen dem zechlustigen Publicum in seinem Aushängeschild aufsticht; vielmehr lassen die meisten von ihnen ihre Gäste durch einen Hirsch, einen Pfau oder auch wohl gar durch einen Esel u. s. w. einladen. Der Kaufmann Hippolit zu Alsfeld führt sein Geschäft unter der Firma „Köster & Comp.“; der Besitzer der Handlung J. André in Offenbach heißt A. André. Das Geschäft der Gebrüder Diehm und resp. deren Erben zu Lauterbach besteht und gedeiht fast ein ganzes Jahrhundert unter